Arbeitssatzung

SATZUNG

der Stadt Reinbek über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung) für den Bereich Ziegelkamp

in der gültigen Fassung ab dem 01.01.2002

<u>Die Fassung berücksichtigt:</u> die EURO-Anpassungs-Satzung vom 26.04.2001

Die Stadt Reinbek erläßt nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.1992 und vom 26.04.2001 aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093/1137) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 159, 1991, S. 255) folgende

ERHALTUNGSSATZUNG

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet "Ziegelkamp", das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 Baugesetzbuch mit einer Geldbuße bis zu 26.000,00 €belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 26. November 1992

STADT REINBEK Der Magistrat

Dr. N e u m a n n Bürgermeister